

Die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2019

Dipl.-Kfm. Wilhelm Einwang

Die Steuereinnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, aus der Gewerbesteuer und aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer bilden die Grundlage für die Berechnung der sogenannten Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl. Sie ist eine Rechengröße, die bei vielen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs eine bedeutende Rolle spielt, weil dieser die unterschiedliche eigene Steuerkraft der Gemeinden zu einem bestimmten Teil ausgleichen soll. Bei der Berechnung der Steuerkraft wird bei den Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landeseinheitlicher Satz, der sogenannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral. Zur Ermittlung der Umlagekraft werden der aktuellen Steuerkraft einer Gemeinde noch 80% der im Vorjahr erhaltenen Gemeindeschlüsselzuweisungen hinzugerechnet.

Seit der letzten Reform des kommunalen Finanzausgleichs, die im Rahmen der Berechnung der Steuer- und Umlagekraft 2016 in Teilen erstmals zum Tragen kam, werden die Realsteuereinnahmen einer Gemeinde durch höhere Nivellierungshebesätze sowie eine zusätzliche Teilanrechnung der Einnahmen bei hohen Hebesätzen deutlich stärker als bis dahin bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl gewichtet. Im folgenden Beitrag werden die Daten zur Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände des Jahres 2019 dargestellt.

Grundsätzliche Anmerkungen und rechtliche Grundlagen

Das Bayerische Landesamt für Statistik berechnet im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) jeweils für das kommende Jahr. Die Steuerkraft 2019 basiert dabei auf den Steuereinnahmen des Jahres 2017, die Umlagekraft 2019 zusätzlich auf den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018. Die Gemeinden erhalten zunächst die vorläufige Steuer- und Umlagekraft zur Information und Abstimmung. Anhand der vorläufigen Daten ist es den Gemeinden möglich, die vom Landesamt zugrunde gelegten Angaben zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu beantragen. Grundlage für die Ermittlung des Grundsteueraufkommens einer Gemeinde sind die Meldungen für die vierteljährliche Kassenstatistik. Für die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens

sind dagegen die Meldungen an das Zentralfinanzamt München maßgeblich. Die vorläufige Steuer- und Umlagekraft wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch als Grundlage für die Aufstellung der Haushalte des kommenden Jahres verwendet. Nach einer vorgegebenen Frist und nach Verarbeitung der Korrekturmeldungen im Landesamt werden die endgültige Steuer- und die Umlagekraft berechnet und neuerlich per Bescheid übermittelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind das BayFAG¹ und die FAGDV². Wichtige Begriffe zu den Steuer- und Umlagegrundlagen sind in Übersicht 1 erklärt.

Berechnung der Steuer- und Umlagekraft einer Gemeinde

Als Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird gemäß Art. 4 Abs. 1 BayFAG die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet. Die Steuerkraft spiegelt die Einnahmemög-

1 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 806-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302).

2 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 805-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302).

lichkeiten und folglich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wider. Durch die höhere Steuerkraft einnahmestärkerer Gemeinden erhalten diese tendenziell weniger oder keine Schlüsselzuweisungen und tragen dadurch indirekt dazu bei, dass strukturschwachen Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen verbleiben. Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich gemäß Art. 4 BayFAG aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Zunächst werden im Rahmen der Berechnung die Grundbeträge der Realsteuern ermittelt, indem das jeweilige Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den von ihr für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Anschließend werden die Grundbeträge um eventuelle Korrekturen bereinigt, auf Antrag wird auch eine abweichende Realsteuerverteilung aufgrund eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiets mehrerer Gemeinden berücksichtigt und der sich so ergebende Grundbetrag wird mit dem Nivellierungshebesatz multipliziert.

Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze einer Gemeinde hätte zur Folge, dass die Gemeinden finanziell benachteiligt wären (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreis- oder Bezirksumlagen), die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe Hebesätze stark ausschöpfen. Umgekehrt würden die Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten der Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Die Nivellierungshebesätze der Grundsteuern A und B wurden zur Berechnung der Steuer- und Umlagegrundlagen 2016 von 250% auf 310% angehoben und seitdem nicht mehr geändert. Bei der Gewerbesteuer gab es 2016 eine moderate Erhöhung von bis dahin 300% auf 310%, abzüglich des geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage (aktuell 68,5%).³ Zusätzlich werden seit der Ermittlung der Steuerkraft für das Jahr 2016 die Steuereinnahmen aus den Realsteuern, die auf die den Nivellierungshebesatz übersteigenden Prozentpunkte entfallen, mit 10% in die Steuerkraftzahlen eingerechnet. Im Fall der Gewerbesteuer wird bei der Ermittlung des den Nivellierungshebesatz

Übersicht 1 Erläuterung ausgewählter Begriffe zur Steuer- und Umlagekraft	
Begriff	Erläuterung
Bezirksumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG bemessen
Kreisumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayFAG bemessen
Realsteuern	Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer
Steuerkraft	Synonym für Steuerkraftmesszahl
Steuerkraftmesszahl	Summe der Steuerkraftzahlen (Art. 4 Abs. 1 BayFAG)
Steuerkraftzahlen	nivellierte Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 BayFAG)
Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayFAG (Kreisumlage)	die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 BayFAG sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG (Bezirksumlage)	die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 BayFAG sowie 80 % der Gemeindegemeinschaftsschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayFAG
Umlagekraft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG
Umlagekraftmesszahl	wird für die Landkreise zur Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen ermittelt; 40 % der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG zuzüglich 40 % der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete

übersteigenden Hebesatzes der ungekürzte Nivellierungshebesatz von 310% angewendet. Ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern ist in Übersicht 2 zu sehen.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der den Gemeinden 2017 insgesamt zugeflossene Anteil an der Einkommensteuer maßgebend. Er wird erhöht um den im Jahr 2017 allen Gemeinden zugeflossenen Einkommensteuerersatz nach Art. 1b BayFAG. Hierauf wird die für das Jahr 2019 maßgebende Schlüsselzahl angewendet. Der sich so für jede Gemeinde ergebende fiktive Beteiligungsbetrag wird, soweit er je Einwohner unter 50% des Landesdurchschnitts liegt, statt mit 100% nur mit 65% angesetzt. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit 100% angesetzt.

³ Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG festgesetzte Hebesatz von 310% ungekürzt anzuwenden, vgl. § 4 Abs. 3 FAGDV.

Übersicht 2 Berechnungsbeispiel der Steuerkraftzahlen der Realsteuern			
Realsteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Istaufkommen 2017	192 000 €	28 380 000 €	245 000 000 €
: Hebesatz 2017	320 %	330 %	350 %
= Grundbetrag 2017	60 000 €	8.600 000 €	70 000 000 €
+ Berichtigungsbetrag	-	-200 000 €	-
= anzusetzender Grundbetrag	60 000 €	8 400 000 €	70 000 000 €
* Nivellierungshebesatz (GewSt abzgl. Gewerbesteuermulagesatz)	310 %	310 %	241,5 %
= Zwischensumme	186 000 €	26 040 000 €	169 050 000 €
Zuschlag:			
Hebesatz 2017	320 %	330 %	350 %
den Nivellierungshebesatz übersteigender Anteil:	10 %	20 %	40 %
Zuschlag (berichtigter Grundbetrag * übersteigender Hebesatz * 10 %)	600 €	168 000 €	2 800 000 €
= Steuerkraftzahl (Zwischensumme + anzusetzender Zuschlag)	186 600 €	26 208 000 €	171 850 000 €

Für die Berechnung der Gewerbesteuerkraftzahl werden vom Nivellierungshebesatz von 310% der Bundesvervielfältiger (14,5%) und der Landesvervielfältiger (49,5%) sowie die Erhöhungszahl (4,5%) zur Anhebung des Landesvervielfältigers für den Fonds Deutsche Einheit abgezogen. Vereinfacht ausgedrückt wird vom Nivellierungshebesatz der Prozentsatz abgezogen (68,5% für 2017), der von den Gemeinden als Gewerbesteuermulage abzuführen war. Der zur Berechnung der Steuerkraft 2019 auf den Grundbetrag der Gewerbesteuer 2017 anzuwendende Nivellierungshebesatz gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG beträgt daher 241,5% (= 310% - 14,5% - 49,5% - 4,5%).

Anteile einzelner Steuerkraftzahlen

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, stellen die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer mit 40,8% und die Steuer-

kraftzahl der Einkommensteuer mit 43,7% die weitest größten Anteile an der Steuerkraftmesszahl aller Gemeinden für 2019. Außerdem noch von Bedeutung sind die Anteile der Grundsteuer B (8,9%) sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (6,1%). Einen sehr geringen Anteil (0,5%) verzeichnet die Grundsteuer A.

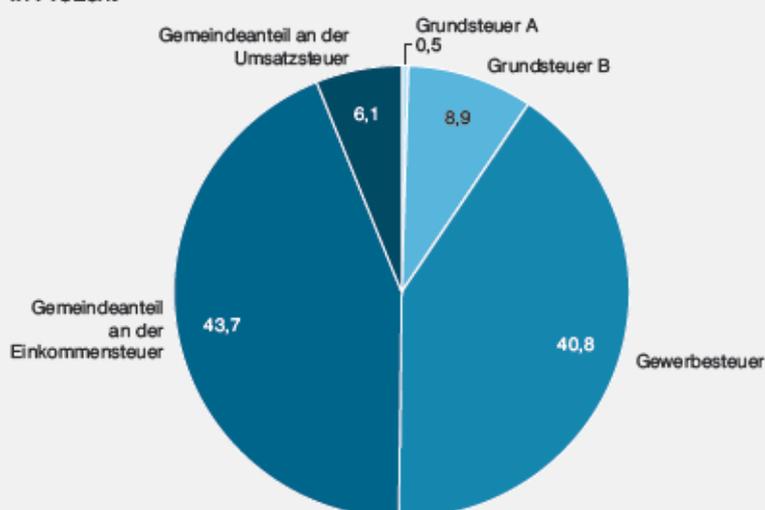
Deutlicher Anstieg der Steuerkraft

Die Steuerkraftzahlen belaufen sich für das Jahr 2019 auf knapp 15 981 Millionen Euro. Sie liegen damit um fast 851 Millionen Euro oder um 5,6% über dem Wert des Vorjahres. 2018 lag der Anstieg bei 6,3%. Die Steuerkraftzahl aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer liegt mit 24,5% am deutlichsten über dem Vorjahresniveau. Hintergrund dieses Anstiegs ist die über den Umsatzsteueranteil gewährte einmalige Entlastung der Kommunen durch den Bund.

Die Steuerkraftzahl der Einkommensteuer (einschließlich Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich) liegt mit 7,5%, die aus der Gewerbesteuer abgeleitete Steuerkraftzahl um 2,4% und die Steuerkraftzahl aus der Grundsteuer B um 1,8% über dem Vorjahresniveau. Die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A ist nahezu unverändert. Der seit dem Jahr 2012 andauernde Anstieg der Steuerkraft setzt sich damit weiter fort. Die Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl im Vergleich zum Vorjahr geht aus Tabelle 1 hervor.

Ein Anstieg bei den Steuereinnahmen der kreisfreien Städte im Jahr 2017 in Höhe von 1,1% gegenüber 2016 sowie die oben angeführten methodischen Änderungen bei der Berechnung führen zu einem Plus bei deren Steuerkraft von 3,5%. Die kreisangehörigen

Abb. 1
Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl 2019
(Gemeinden ohne gemeindefreie Gebiete)
in Prozent



Tab. 1 Steuerkraftzahlen der bayerischen Gemeinden für 2018 und 2019

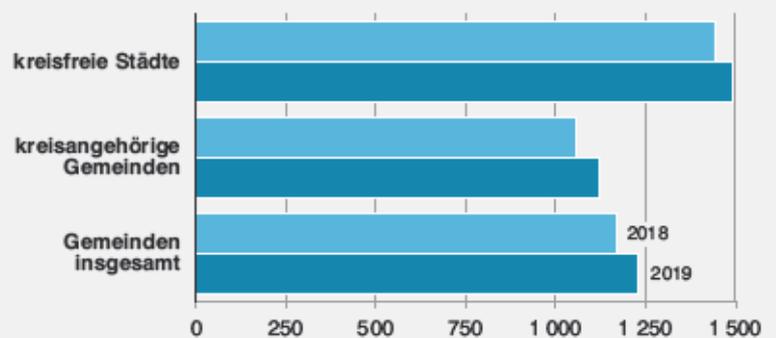
Jahr	Steuerkraftzahlen					
	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Gemeindeanteil an der		Summe
	A	B		Einkommen- steuer	Umsatz- steuer	
Millionen Euro						
2018	77	1 399	6 372	6 500	782	15 130
2019	77	1 424	6 522	6 984	974	15 981
Veränderung	0	25	150	485	191	851
Prozent						
Veränderung	0,0	1,8	2,4	7,5	24,5	5,6

Gemeinden wiesen 2017 Steuer Mehreinnahmen von 7,9% auf. Ihre Steuerkraft 2019 steigt um 6,8%. Detaillierte Ergebnisse nach Gemeindegrößenklassen sind der Tabelle 2 zu entnehmen, die Entwicklung der Steuerkraftzahl je Einwohner bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus Abbildung 2.

Steuer- bzw. Umlagekraft 2019 nach Regierungsbezirken

Die Steuerkraft konzentriert sich nach wie vor auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, die gemeinsam fast 70% zur Summe

Abb. 2 Steuerkraftzahlen 2018 und 2019 im bayerischen Durchschnitt (ohne gemeindefreie Gebiete) in Euro je Einwohner



Tab. 2 Steuerkraftzahlen der Gemeinden Bayerns im Jahr 2019 nach Größenklassen und Regierungsbezirken

Gemeindegrößenklassen Regierungsbezirke	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Einkommen- steuer- beteiligung	Umsatz- steuer- beteiligung	Steuerkraftmesszahl insgesamt		Veränderung gegenüber 2018
	A	B				1 000 Euro	Prozent	
Euro je Einwohner								
Kreisfreie Städte mit ... Einwohnern								
200 000 oder mehr	0	133	717	645	137	1 633	3 697 128	2,0
100 000 bis unter 200 000	1	138	514	572	124	1 349	877 552	0,6
50 000 bis unter 100 000	1	130	575	460	111	1 277	675 642	13,7
unter 50 000	1	126	524	443	96	1 190	462 875	8,4
Zusammen	1	133	644	586	127	1 491	5 713 197	3,5
Kreisangehörige Gemeinden mit ... Einwohnern								
20 000 oder mehr	2	117	483	573	70	1 246	1 646 194	8,6
10 000 bis unter 20 000	4	113	690	540	79	1 427	3 021 983	2,5
5 000 bis unter 10 000	8	101	406	505	50	1 070	2 475 904	11,1
3 000 bis unter 5 000	10	91	343	509	37	992	1 581 361	7,1
1 000 bis unter 3 000	14	78	259	473	29	853	1 446 533	7,2
unter 1 000	25	71	231	431	21	778	94 532	6,9
Zusammen	8	100	442	517	53	1 120	10 266 507	6,8
Gemeindefreie Gebiete	x	x	x	-	-	x	891	x
Bayern insgesamt	6	110	502	537	75	1 230	15 980 595	5,6
Oberbayern	4	119	677	643	91	1 534	7 132 786	2,9
Niederbayern	11	96	426	450	58	1 041	1 280 982	4,8
Oberpfalz	8	100	414	467	62	1 051	1 161 161	5,9
Oberfranken	6	98	405	434	65	1 008	1 074 907	11,0
Mittelfranken	4	113	393	523	80	1 114	1 959 819	7,2
Unterfranken	6	106	381	473	64	1 030	1 352 533	10,7
Schwaben	7	107	410	493	62	1 077	2 018 406	8,5

Bayerns beisteuern. Die durchschnittliche Steuerkraft liegt 2019 bei 1 230 Euro je Einwohner. Wie schon in den vergangenen Jahren wird dieser Durchschnittswert nur vom Regierungsbezirk Oberbayern (1 534 Euro je Einwohner) übertroffen, der damit nach wie vor mit großem Vorsprung an der Spitze steht, gefolgt von Mittelfranken (1 114 Euro je Einwohner) und Schwaben (1 077 Euro je Einwohner) sowie der Oberpfalz (1 051 Euro je Einwohner) (vgl. Abbildung 3). Den letzten Platz belegt der Bezirk Oberfranken mit

einer Steuerkraftmesszahl von 1 008 Euro je Einwohner. Diese Rangfolge bleibt auch bei der Betrachtung der Umlagekraft bei den ersten drei Rängen bestehen. Die Umlagekraft je Einwohner in den Bezirken Oberpfalz, Oberfranken, Niederbayern und Unterfranken ist nahezu gleich hoch.

Während sich die Rangfolge der Regierungsbezirke bezogen auf die Steuerkraft je Einwohner in den vergangenen Jahren nicht groß verändert hat, sind im Zeitablauf doch immer wieder deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zuwachsraten erkennbar. Im Jahr 2019 verzeichnen Oberfranken und Unterfranken mit einem Plus von 11,0% bzw. 10,7% die größten prozentualen Zuwächse. In zwei Regierungsbezirken (Oberbayern und Niederbayern) liegen die Zuwächse unter dem bayernweiten Anstieg von 5,6% (vgl. Tabelle 2).

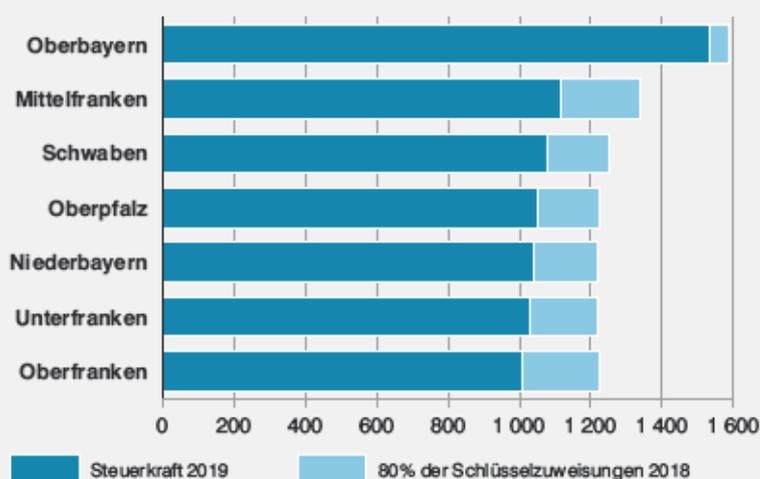
Bei der Steuerkraft je Einwohner ergibt sich unter den Regierungsbezirken zwischen dem ersten und letzten Platz ein Unterschied von 526 Euro je Einwohner. Der Abstand bei der Umlagekraft (nach zusätzlicher Berücksichtigung von 80% der Schlüsselzuweisung aus dem Vorjahr) beträgt nur noch 369 Euro je Einwohner. Die ausgleichende Wirkung der Schlüsselzuweisung wird hier erkennbar. Insgesamt ist die Umlagekraft 2019 gegenüber dem Vorjahr um knapp 1 005 Millionen Euro auf einen neuen Höchstwert von 17 859 Millionen Euro angestiegen, was einem Zuwachs von 6,0% entspricht. Diese Daten sowie weitere Daten zur Umlagekraft sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Anstieg der Steuerkraft in fast allen Landkreisen

Insgesamt 66 Landkreise (im Vorjahr 67) verzeichnen prozentuale Zunahmen bei der Steuerkraft 2019 ihrer Gemeinden, wobei für die Landkreise Altötting (+48,9%) und Aschaffenburg (+24,2%) die höchsten Zuwachsraten errechnet wurden. Die übrigen fünf Landkreise (im Vorjahr vier) müssen einen Rückgang ihrer Steuerkraft hinnehmen. In den Landkreisen Dingolfing-Landau (-17,6%), Günzburg (-6,1%) und München (-5,2%) waren die Rückgänge am höchsten, in den Landkreisen Kronach (-2,2%) und Fürstenfeldbruck (-1,7%) gab es moderate Rückgänge gegenüber dem Vorjahr.

Die Schere zwischen dem steuerkraftstärksten und -schwächsten Landkreis klafft dennoch nach wie vor weit auseinander. Tabelle 4 zeigt auszugsweise die

Abb. 3 Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Regierungsbezirke 2019 in Euro je Einwohner



Tab. 3 Rangfolge der bayerischen Regierungsbezirke 2019 nach ihrer Steuer- und Umlagekraft

Regierungsbezirk *	Steuerkraft 2019	80 % der Gemeinde-schlüsselzuweisungen 2018	Umlagekraft 2019	Veränderung der Umlagekraft 2019 gegenüber 2018	Anteil der Schlüsselzuweisung an der Umlagekraft 2019
	Millionen Euro			%	
Oberbayern	7 133	260	7 393	3,0	3,5
Schwaben	2 018	326	2 345	8,4	13,9
Mittelfranken	1 960	399	2 359	8,1	16,9
Unterfranken	1 353	252	1 604	10,6	15,7
Niederbayern	1 281	222	1 503	4,8	14,8
Oberpfalz	1 161	190	1 351	5,9	14,1
Oberfranken	1 075	229	1 304	11,2	17,6
	Euro je Einwohner			%	
Oberbayern	1 534	66	1 590	2,6	3,5
Mittelfranken	1 114	227	1 341	7,5	16,9
Schwaben	1 077	174	1 251	7,5	13,9
Oberpfalz	1 051	172	1 224	5,3	14,1
Niederbayern	1 041	180	1 222	3,9	14,7
Unterfranken	1 030	192	1 221	10,2	15,7
Oberfranken	1 008	215	1 222	10,7	17,6

* Rang bezogen auf Steuerkraft.

Rangfolge der Steuerkraft der Landkreise (in Euro je Einwohner).

Die Steuerkraft des Landkreises München (Rangziffer 1) ist viermal so hoch wie die des letztplatzierten Landkreises Freyung-Grafenau (736 Euro je Einwohner). Diese Steuerkraftunterschiede zu mildern ist vorrangige Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere durch die Zahlung von Schlüsselzuweisungen.

Steuerkraft der kreisfreien Städte im Jahr 2019

Die Steuerkraft der kreisfreien Städte liegt 2019 um durchschnittlich 3,5% über dem Ergebnis für das Jahr 2018. Von den kreisfreien Städten weisen 23 gegenüber dem Vorjahr eine positive Entwicklung auf, wobei die Steuerkraft in Bayreuth (+21,7%) und in Bamberg (+19,7%) besonders deutlich angestiegen ist. Bei zwei kreisfreien Städten ist die Steuerkraft rückläufig, wobei der Rückgang in Ingolstadt (-19,3%) am deutlichsten ausfällt. Ähnlich wie bei den Landkreisen gibt es auch bei den kreisfreien Städten deutliche Unterschiede zwischen steuerkraftstärkster und -schwächster kreisfreier Stadt. Diese sind allerdings nicht ganz so hoch wie bei den Landkreisen. Die Steuerkraft je Einwohner der Stadt Coburg beträgt gut das 2,5-Fache der Stadt Kaufbeuren (849 Euro je Einwohner), die hier den letzten Platz belegt. Auszugsweise stellt sich die Steuerkraft der kreisfreien Städte wie in Tabelle 5 dar.

Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2019

Interessant ist auch ein Blick auf die Landkreise hinsichtlich besonders steuerstarker Gemeinden. Die gesamte Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden ist gegenüber dem Vorjahreswert um 6,8% angestiegen. Vereinzelt beträchtliche regionale Steuerstärke ist in Dingolfing, Kulmbach und Burghausen vorzufinden, denn diese Städte steuern 56,7%, 47,8% bzw. 42,8% zur gesamten Steuerkraft ihres Landkreises bei. Aber auch Neu-Ulm, Kronach und Neumarkt i.d. Oberpfalz bestreiten aufgrund ihrer erheblichen Steuerstärke immer noch mehr als ein Drittel der jeweiligen Landkreis-Steuerkraft. Weitere acht Gemeinden repräsentieren jeweils mindestens 30% der jeweiligen Steuerkraft des Landkreises. Damit tragen diese Gemeinden gleichzeitig einen erheblichen Anteil an der Kreisumlage in ihrem Landkreis. Näheres erschließt sich aus Tabelle 6.

Tab. 4 Rangfolge ausgewählter bayerischer Landkreise 2019 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Rang	Landkreis	Steuerkraft 2019 in Euro je Einwohner	Rang 2018
1.	München	2 923	1
2.	Dingolfing-Landau	1 850	2
3.	Altötting	1 650	11
4.	Starnberg	1 579	3
5.	Freising	1 410	4
6.	Erding	1 336	6
7.	Miesbach	1 292	7
8.	Erlangen-Höchstadt	1 265	5
9.	Pfaffenhofen a. d. Ilm	1 259	12
10.	Donau-Ries	1 223	13
...			
67.	Regen	821	68
68.	Rhön-Grabfeld	811	64
69.	Bad Kissingen	804	69
70.	Bayreuth	783	70
71.	Freyung-Grafenau	736	71

Tab. 5 Rangfolge ausgewählter bayerischer kreisfreier Städte 2019 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Rang	Kreisfreie Stadt	Steuerkraft 2019 in Euro je Einwohner	Rang 2018
1.	Coburg	2 219	1
2.	München	1 873	2
3.	Regensburg	1 747	3
4.	Schweinfurt	1 626	5
5.	Bayreuth	1 610	6
6.	Erlangen	1 430	7
7.	Memmingen	1 401	8
8.	Ingolstadt	1 307	4
...			
19.	Straubing	1 095	14
20.	Augsburg	1 058	21
21.	Fürth	1 038	23
22.	Weiden	1 029	22
23.	Ansbach	1 006	17
24.	Hof	882	24
25.	Kaufbeuren	849	25

Tab. 6 Steuerkraft ausgewählter bayerischer kreisangehöriger Gemeinden 2019 je Einwohner

Gemeinde (im Landkreis ...)	Steuerkraft 2019	
	Euro je Einwohner	in Prozent der gesamten Steuerkraft aller Gemeinden des zugehörigen Landkreises
Dingolfing (Dingolfing-Landau)	5 154	56,7
Kulmbach (Kulmbach)	1 260	47,8
Burghausen (Altötting)	4 187	42,8
Neu-Ulm (Neu-Ulm)	1 373	39,6
Kronach (Kronach)	1 201	35,4
Neumarkt i.d.OPf. (Neumarkt i.d.OPf.)	1 185	35,1
Garmisch-Partenkirchen (Garmisch-Partenkirchen)	1 039	33,3
Deggendorf (Deggendorf)	1 074	33,2
Lindau Bodensee (Lindau Bodensee)	1 154	32,7
Forchheim (Forchheim)	1 042	32,2
Erding (Erding)	1 601	31,9
Dachau (Dachau)	1 190	31,4
Marktreuditz (Wunsiedel i. Fichtelgebirge)	1 084	30,9
Landsberg am Lech (Landsberg am Lech)	1 516	30,6